

30.1.2013

A7-0008/267

Änderungsantrag 267

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Die Datenerhebung, Datenverwaltung und Datennutzung erfolgt ab 2014 im Rahmen eines mehrjährigen Programms. Ein solches Mehrjahresprogramm enthält Vorgaben für die Genauigkeit der zu erhebenden Daten und die Aggregationsebenen für die Sammlung, Verwaltung und Nutzung dieser Daten.

5. Die Datenerhebung, Datenverwaltung und Datennutzung erfolgt ab 2014 im Rahmen eines mehrjährigen Programms, ***in dem das Handlungsprotokoll ausdrücklich festgelegt wird, auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit zwischen den für Fischerei zuständigen Behörden, den Wissenschaftlern und den in den jeweiligen Fischereien betroffenen Sektoren.*** Ein solches Mehrjahresprogramm enthält Vorgaben für die Genauigkeit der zu erhebenden Daten und die Aggregationsebenen für die Sammlung, Verwaltung und Nutzung dieser Daten.

Or. en

30.1.2013

A7-0008/268

Änderungsantrag 268

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei und der Aquakultur und besonders der Erzeuger in der Europäischen Union zu stärken;

(c) die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei und der Aquakultur und besonders der Erzeuger in der Europäischen Union zu stärken, ***unter anderem durch Förderung der Qualitätsregelungen für Lebensmittel; in diesem Sinne sollte den Stellen, die mit solchen Qualitätsnormen befasst sind, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden;***

Or. en

30.1.2013

A7-0008/269

Änderungsantrag 269

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) durch Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Fischereiresourcen dazu beizutragen, für alle in der EU vermarkteten Erzeugnisse *gleiche* Voraussetzungen *zu gewährleisten*.

(e) durch Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Fischereiresourcen ***und im Einklang mit den Hygiene- und Sozialvorschriften der Union*** dazu beizutragen, für alle in der EU ***erzeugten, verarbeiteten und*** vermarkteten Erzeugnisse ***kommerzielle Rahmenbedingungen sicherzustellen, die mit der gemeinsamen Handelspolitik und den Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse in Einklang stehen und abgestimmt sind, unbeschadet der Gewährleistung gleicher*** Voraussetzungen ***für alle in der EU vermarkteten Erzeugnisse***.

Or. en

30.1.2013

A7-0008/270

Änderungsantrag 270

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) sicherzustellen, dass den Verbrauchern ein vielfältiges Angebot an Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, deren Qualität und Herkunft bescheinigt wurden, zusammen mit ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, damit sie mit ihren Entscheidungen zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen können.

Or. en

30.1.2013

A7-0008/271

Änderungsantrag 271

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Isabella Lövin

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Eine finanzielle Unterstützung der Europäischen Union an die Mitgliedstaaten wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik einhalten.

1. Eine finanzielle Unterstützung der Europäischen Union an die Mitgliedstaaten ***muss transparent erfolgen und*** wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ***und die in Artikel 12 genannten Umwelt-Richtlinien einhalten sowie das Vorsorgeprinzip anwenden.***

Or. en

30.1.2013

A7-0008/272

Änderungsantrag 272

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Isabella Lövin

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Halten die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht ein, so **kann** es zu einer Unterbrechung oder Aussetzung der Zahlungen oder zu einer Korrektur der finanziellen Unterstützung der EU im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik **kommen**. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses getroffen.

2. Halten die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik **und die in Absatz 1 genannten Rechtsakte** nicht ein **und wenden das Vorsorgeprinzip nicht ein**, so **kommt** es zu einer Unterbrechung oder Aussetzung der Zahlungen oder zu einer Korrektur der finanziellen Unterstützung der EU im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses getroffen.

Or. en

30.1.2013

A7-0008/273

Änderungsantrag 273

Ulrike Rodust

im Namen der S&D-Fraktion

Isabella Lövin

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 57a

*Die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 wird
wie folgt geändert:*

*In Artikel 16 wird der folgende Absatz
hinzugefügt:*

*„3. Die Europäische
Fischereiaufsichtsagentur ist das
operative Gremium, das für den
Austausch von Daten in elektronischer
Form und für eine verstärkte Kapazität
der Überwachung auf See zuständig ist.“*

Or. en